

„Förderhandbuch“ zur Förderung kultureller Projekte in Regensburg

a) Vorbemerkung

Die Stadt Regensburg betrachtet die im Stadtgebiet tätigen Künstler und Künstlerinnen, kulturellen Vereinigungen, Gruppen und Initiativen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens. Sie fördert diese durch städtische Mitwirkung bei Veranstaltungen sowie durch die Gewährung von Sachleistungen und finanziellen Zuwendungen. Die Zuschussgewährung erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien, jedoch **im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel** als freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

b) Formale Kriterien und allgemeine Richtlinien

- Die Veranstaltungen müssen **öffentlich** zugänglich sein und **in Regensburg** stattfinden
- **Jede natürliche und juristische Person** kann einen Förderantrag stellen
- Es handelt sich um einen Beitrag zum kulturellen Leben bzw. der Volksbildung **in Regensburg, der ohne Mithilfe der Stadt nicht möglich wäre**
- Einrichtungen bzw. Veranstaltungen, für die eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben oder möglich ist, werden **nachrangig** gefördert
- Eine **angemessene Eigenleistung** wird vorausgesetzt
- Rein **kommerzielle Einrichtungen und Projekte werden nicht gefördert**
- **Einzelpersonen** werden nur im Ausnahmefall gefördert
- **Professionalität und Verlässlichkeit** der VeranstalterInnen müssen gewährleistet sein
- **Projektbeschreibungen** stellen die zu fördernden Kulturinhalte und ein **Finanzplan** die Gesamtfinanzierung des Projekts dar
- Förderung nur von natürlichen oder juristischen Personen, die sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Bayern respektieren

c) Art und Umfang der Förderung

1. Institutionelle (laufende) Förderung
2. Projektförderung
3. Investitionsförderung
4. Kultureller Verfügungsfonds des Kulturreferenten
5. Preise und Stipendien
6. Die Förderung bildender KünstlerInnen in Regensburg erfolgt durch den Ankauf von Werken, durch Aufträge (besonders im Zusammenhang mit "Kunst am Bau") und Ausstellungen in städtischen Einrichtungen bzw. durch Zuwendungen zu Ausstellungen
7. Förderung von Chorleiterhonoraren (bis zu 50 % der Kosten, höchstens 1200 Euro jährlich) und Notenmaterial (höchstens bis zu 300 Euro jährlich)

d) Antragsverfahren

Wann ist der Zuschuss zu beantragen?

Grundsätzlich gilt: je früher – desto besser. Die Antragstellung muss in jedem Falle aber vor Projektbeginn erfolgen! Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen, d.h. Ausgabenbelege werden erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung akzeptiert.

Bis 5000 Euro Fördersumme:

Der Kulturelle Verfügungsfonds des Kulturreferenten ermöglicht eine kurzfristige Förderung, vorausgesetzt, es sind noch Gelder verfügbar.

Formeller Antragschluss für Projekte über 5000 Euro: 30.6. des Vorjahres

Antragsformular

Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag gewährt, der beim Kulturamt der Stadt Regensburg zu stellen ist. Das Formular finden Sie hier:

<http://www.regensburg.de/sixcms/media.php/206/zuschussantrag-kultur.pdf>

Im Antrag sind Angaben über folgende Sachverhalte anzugeben:

- den verantwortlichen Träger der Maßnahme
- eine ausführliche Aufgaben- bzw. Projektbeschreibung
- eine Kostenaufstellung
- Nachweis der Gesamtfinanzierung

Förderung von Chorleiterhonoraren und Notenmaterial wird rückwirkend für das Vorjahr durch Vorlage eines Verwendungsnachweises (mit Kontenbelegen, Rechnungen etc.) beantragt.

In welcher Höhe ist eine Förderung möglich?

Der Zuschuss beträgt **max. 30 %** der bezuschussungsfähigen Kosten, unter Vorbehalt entsprechend bereitstehender Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

e) Auszahlung, Verwendungsnachweis

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erhält einen schriftlichen Bescheid.

- Grundsätzlich kann der Zuschuss erst in der 2. Jahreshälfte ausgezahlt werden, wenn die Mittel durch den Stadtrat freigegeben sind.
- Die bewilligten Mittel müssen mittels eines Formulars (liegt dem Bescheid bei) angefordert werden. Dies darf nicht eher geschehen, als sie zur Erfüllung des Verwendungszweckes benötigt werden.
- Im Falle einer Zuschussgewährung im Vorjahr muss vor der Auszahlung ein Verwendungsnachweis vorliegen.
- Der Verwendungsnachweis ist bei institutionellen Zuwendungen bis zum 31.3. nach Ablauf des vorherigen Haushaltsjahres, bei projektbezogenen Zuwendungen 3 Monate nach Abschluss des Projekts beim Kulturamt der Stadt Regensburg vorzulegen. Er besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit entsprechenden Zahlungsbelegen.
- Ergibt sich eine nachträgliche Reduzierung der ursprünglich veranschlagten Kosten, ist eine ggf. überschießende Förderung an die Stadt zurückzuerstatten.